

4,5% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation
2008-2016/2
AT0000A092X1
Bedingungen

§ 1

(1) Die 4,5% BKS Bank-Ergänzungskapital-Obligation 2008-2016/2 (nachstehend „Ergänzungskapital-Obligation“ genannt) wird im Wege einer Dauerremission ausgegeben.

(2) Die Ergänzungskapital-Obligation wird zu je EUR 1.000,- Nominale begeben und lautet auf den Inhaber.

(3) Die Ergänzungskapital-Obligation wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 b Depotgesetz) vertreten.

(4) Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der BKS Bank AG, Klagenfurt (im folgenden BKS genannt).

§ 2

(1) Die Ergänzungskapital-Obligationen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes BGBl. Nr. 532/1993.

(2) Die Forderungen aus dieser Ergänzungskapital-Obligation sind gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes so vereinbart, dass das eingezahlte Kapital

- a. der BKS bis 29. April 2016 unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- b. nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
- c. vor Liquidation der BKS nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf und

d. im Liquidations- oder Konkursfall der BKS erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist.

§ 3

(1) Die Ergänzungskapital-Obligation wird vom 29.04.2008 an mit jährlich 4,5% des Nennbetrages verzinst. Die Zinsen werden jährlich im nachhinein am 29. April eines jeden Jahres, erstmalig am 29. April 2009 gezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss - gemäß § 2 Abs. 2b dieser Bedingungen - der vorangehenden Bilanz zum 31. Dezember Deckung finden. Die Zinsverrechnung erfolgt auf Basis „actual/actual“.

(2) Die Verzinsung der Ergänzungskapital-Obligation endet mit dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

§ 4

Die Laufzeit der Ergänzungskapital-Obligation beträgt 8 Jahre und endet am 29. April 2016.

§ 5

Die Tilgung erfolgt spätestens am Ende der Laufzeit, und zwar am 29. April 2016, zum Nennwert unter Berücksichtigung des § 2.

§ 6

Eine Kündigung seitens der BKS oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 7

- (1) Zahlstelle ist die BKS Bank AG, Klagenfurt.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

§ 8

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9

Die Zulassung der Ergänzungskapital-Obligation zur Notierung und zum Handel an der Wiener Börse wird beantragt (geregelter Freiverkehr).

§ 10

Alle Bekanntmachungen über die Ergänzungskapital-Obligation werden in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“.

§ 11

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Ausgabe dieser Ergänzungskapital-Obligation gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Klagenfurt.

Klagenfurt, im April 2008